

Stand: 24.04.2026 11:36:29

## Initiativen auf der Tagesordnung der 44. Sitzung des KI

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11035 vom 17.03.2026
2. Initiativdrucksache 19/11313 vom 26.03.2026
3. Initiativdrucksache 19/11315 vom 26.03.2026
4. Initiativdrucksache 19/11314 vom 26.03.2026
5. Initiativdrucksache 19/11344 vom 26.03.2026
6. Initiativdrucksache 19/11536 vom 15.04.2026
7. Initiativdrucksache 19/11597 vom 21.04.2026
8. Initiativdrucksache 19/11024 vom 17.03.2026
9. Initiativdrucksache 19/11168 vom 19.03.2026



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr

##### A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa und das Einsatzszenario der NATO grundlegend verändert. Die Bundeswehr ist herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen und ihre Kräfte auf diese neue Aufgabe zu konzentrieren. Auslandseinsätze der Bundeswehr zur internationalen Friedenssicherung wird es auch künftig geben. Die Landes- und Bündnisverteidigung als künftiger Schwerpunkt deutscher Verteidigungsbereitschaft verschiebt aber das Einsatzspektrum und den Einsatzschwerpunkt der deutschen Soldatinnen und Soldaten vielfach auch wieder in die Heimat.

Das bisherige Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten für Verdienste im Auslandseinsatz, das im Kern auch eine bayerische Auszeichnungsmöglichkeit für unsere Soldatinnen und Soldaten darstellen soll, muss auf diese Akzentverschiebung Rücksicht nehmen.

##### B) Lösung

Das bisherige Auslandsehrenzeichen wird nach dem neuen militärischen Einsatzschwerpunkt sachgerecht umgewandelt in ein Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung.

Die bisher über das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz gewürdigten humanitären Auslandseinsätze der Hilfsorganisationen (z. B. nach Katastrophen), die ebenfalls integraler Bestandteil gesamtstaatlicher Friedens- und Stabilitätsbemühungen sind, werden künftig im Rahmen des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes (FwHOEzG) gewürdigt.

##### C) Alternativen

Keine

##### D) Kosten

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes

Das Bayerische Ehrenzeichengesetz (BayEzG) vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 38, BayRS 1132-6-S) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz“ gestrichen.
2. In den Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „im Auslandseinsatz“ jeweils durch die Angabe „um Frieden und Verteidigung“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung kann an militärische und zivile Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im In- und Ausland in besonderer Weise um den Frieden oder die Landes- und Bündnisverteidigung und damit um Frieden und Freiheit in Bayern verdient gemacht haben.“
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger und“ gestrichen.
4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung sind auch die Regierungspräsidenten, die in Bayern dienstansässigen Generäle der Bundeswehr, der Kommandeur des Landeskommandos Bayern und der Präsident des Bundespolizeipräsidiums vorschlagsberechtigt.“
5. Nach Art. 6 wird folgender Art. 7 eingefügt:

#### „Art. 7

##### Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 3]** verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz können weiterhin getragen werden. <sup>2</sup>Auf sie finden die für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung geltenden Vorschriften Anwendung.“

6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 2

##### Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 13 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Für besondere Verdienste

1. um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder
2. um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen, auch bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe oder bei der Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen

im In- und Ausland wird es als Steckkreuz verliehen.“

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Das Steckkreuz kann bei entsprechendem Einzelverdienst auch an hauptamtliche Angehörige des Feuerlöschwesens oder der entsprechenden Organisation verliehen werden.“

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Vgl. Vorblatt.

##### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes – BayEzG)**

Zu Nr. 1

Verschlinkung des Gesetzstitels.

Zu Nr. 2

Umbenennung des bisherigen Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz in Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung.

Zu Nr. 3

Das künftige Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung soll friedensfördernde und friedenserhaltende Aktivitäten im In- und Ausland sowie den gesamten Bereich militärischer und nicht militärischer Verteidigung würdigen können. Es ist daher kein Militärehrenzeichen im engeren Sinn, sondern eine zivile Auszeichnung, die militärischen und zivilen Personen für ihre Verdienste um die Sicherung von Frieden und Freiheit sowie den Schutz vor militärischer Bedrohung aus dem Ausland verliehen werden kann. Umfasst sein soll das gesamte aktuelle und frühere Aufgabenspektrum der Bundeswehr auch in denjenigen Bereichen, die in der Vergangenheit ihren Aufgabenschwerpunkt bildeten (Auslandseinsätze).

Entsprechend der auf Drs. 19/7768 (Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst) zum Maximiliansorden vorgeschlagenen Handhabung soll die Bekanntmachung nur noch im rein digital herausgegebenen Bayerischen Ministerialblatt erfolgen, das für Bürgerinnen und Bürger ohne Registrierung online zugänglich ist.

Zu Nr. 4

Folgeänderung zum neuen Zuschnitt des Ehrenzeichens für Verdienste um Frieden und Verteidigung. Damit das Vorschlagsrecht nicht auf den Kommandeur des Landeskommandos verengt bleibt (vgl. Art. 4 Abs. 3 BayEzG bisheriger Fassung), sollen für die militärische Seite auch die in Bayern dienstansässigen Generäle vorschlagsberechtigt

sein. Wegen der friedensbezogenen Auslandseinsätze der Bundespolizei, die teils in Kooperation mit den Landespolizeien erfolgen, bleibt außerdem der Präsident des Bundespolizeipräsidiums vorschlagsberechtigt. Im Übrigen bleibt das Vorschlagsrecht aller Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags (Art. 4 Abs. 1 BayEzG) unberührt.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift regelt, wie mit den nach bisheriger Gesetzesfassung verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz verfahren werden kann. Sie behalten – wie die in ihnen zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung für die Träger – ihre Gültigkeit und können als solche weiterhin getragen werden. Künftig finden auf sie die Vorschriften für die Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung Anwendung.

Zu Nr. 6

Rechtsbereinigung

### **Zu § 2 (Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes – FwHOEzG)**

Durch das bisherige Auslandsehrenzeichen konnten nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayEzG auch die meist über die freiwilligen Hilfsorganisationen sowie die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) bewältigten Auslandseinsätze bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe und zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen gewürdigt werden. Um nach der Umstellung des bisherigen Auslandsehrenzeichens auf ein Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung auch weiterhin diese Einsätze würdigen zu können, wird klargestellt, dass für diese Verdienste, die für Frieden und Stabilität in Krisenregionen unerlässlich sind, das Steckkreuz des Hilfsorganisationen-Ehrenzeichens verliehen werden kann. Über den neuen Satz 3 des Art. 2 Abs. 1 FwHOEzG wird bei auszeichnungswürdigem Einzelverdienst die Verleihung auch an Hauptamtliche des Feuerlöschwesens oder der genannten Organisationen ermöglicht. Denn insb. Auslandseinsätze werden oftmals von Hauptamtlichen durchgeführt, deren Auszeichnungsfähigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayEzG bisherige Fassung dadurch erhalten bleibt.

### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock** **CSU**

**Für einen krisenfesten Digitalfunk:  
Digitale Alarmierung im ländlichen Raum sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über Stand und Funktionsfähigkeit des bayernweiten Digitalfunkausbaus zu berichten. Dabei soll insbesondere auf die Situation im ländlichen Raum eingegangen werden.

### **Begründung:**

Der BOS-Funk wird bundesweit als Alarmierungsmittel von Feuerwehren und Hilfsorganisationen genutzt. Insbesondere im ländlichen Raum kommt es jedoch immer wieder zu Situationen, in welchen sich die Funkgeräte nicht verbinden können oder die Funkverbindung verlieren, sodass die Alarmierung erschwert wird. Um eine fristgerechte Alarmierung von Feuerwehren und Hilfsorganisationen in Notfallsituationen sicherstellen und die Krisenfestigkeit der Organisationen im aktuellen geopolitischen Kontext stärken zu können, bedarf es einer funktionierenden flächendeckenden Verbindung. Der Freistaat baut deshalb den Digitalfunk in Bayern flächendeckend aus. Dem Landtag soll daher über Stand und Funktionsfähigkeit des flächendeckenden Digitalfunkausbaus im Freistaat berichtet werden.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock** **CSU**

**Dabei sein ist nicht alles: Für eine Platzierung Deutschlands in der Top 5 des Medaillenspiegels bei Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land (Olympia I)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der sportliche Erfolg deutscher Athletinnen und Athleten bei Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land 2036, 2040 oder 2044 Grundvoraussetzung dafür ist, den Status der Bundesrepublik als Sportnation unterstreichen und die Begeisterung in der Gesellschaft für die jeweiligen Sportarten im Laufe der Spiele entfachen zu können.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Etablierung geeigneter Strukturen einzusetzen, um Konzepte, Förderungen und Strategien für eine Platzierung Deutschlands in der Top 5 des Medaillenspiegels bei Olympischen und Paralympischen Spielen im eigenen Land 2036, 2040 oder 2044 zu entwickeln. Dabei ist auf die Einbeziehung entsprechender Akteure aus dem Spitzensport (Athleten, Trainer, Sportwissenschaftler) zu achten.

### **Begründung:**

Erfolge im Hochleistungssport setzen die richtige Kombination aus konkreten Zielsetzungen, Leistungsbereitschaft, Innovation, Disziplin und Förderungen voraus. Der deutsche Sport sollte sich für die Austragung von Olympischen Spielen im eigenen Land 2036, 2040 oder 2044 deshalb das klare sportliche Ziel setzen, einen Platz in der Top 5 des Medaillenspiegels zu erzielen. Diese Zielsetzung muss der Ausgangspunkt für eine adäquate Förderung der Athletinnen und Athleten im langfristigen Vorlauf der Spiele sein, um entsprechende Strukturen und Abläufe entwickeln zu können.

Als Vorbild können die französischen Vorbereitungsmaßnahmen vor den Olympischen Spielen 2024 in Paris herangezogen werden: Eine Endplatzierung in der Top 5 des Medaillenspiegels wurde ebenso offiziell als Zielsetzung ausgerufen, wie die Gründung der „Agence national du sport“ samt des Projekts „Ambition bleue“ vollzogen wurde.

Letzteres wurde vom ehemaligen Handballnationaltrainer Claude Onesta (Olympiasieger 2008 und 2012) geleitet und entwickelte entsprechende Konzepte, um unter anderem 678 ausgewählte Athletinnen und Athleten im Vorlauf der Spiele gezielt unterstützen und fördern zu können. Frankreich konnte am Ende der Olympischen Spiele mit einem nationalen Medaillenrekord den fünften Platz im Medaillenspiegel einnehmen (64 Medaillen; 2021 in Tokio waren es noch 33 Medaillen) und somit das beste europäische Ergebnis erzielen.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock** **CSU**

**Für mehr Sport vor Ort:**

**Bau von Multisportanlagen im Freistaat fördern! (Olympia II)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen und dem Landtag im Anschluss zu berichten, inwiefern ein kommunales Förderprogramm für den Bau von Multisportanlagen in den Städten und Gemeinden des Freistaates entwickelt werden kann und ob dabei auch Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur herangezogen werden können.

### **Begründung:**

Multisportanlagen zeichnen sich dadurch aus, dass auf ihnen platzsparend mehrere Sportarten ausgeübt werden können (in der Regel Fußball, Basketball und Volleyball) und sie gerade Kindern und Jugendlichen einen unkomplizierten Zugang zu einer vollausgestatteten Sportanlage bieten. Grundsätzlich können aber nicht nur Privatpersonen von den Plätzen profitieren, sondern auch Schulklassen oder Sportvereine. Im Kontext der Förderung des Sports in Bayern und der Bewerbung Münchens für die Olympischen und Paralympischen Spiele sollte deshalb geprüft werden, inwiefern der Bau von Multisportanlagen in Bayerns Städten und Gemeinden, insbesondere in strukturschwachen Räumen, gefördert werden könnte. Die Maßnahme kann dabei das Programm des Bundes zur Sanierung kommunaler und vereinseigener Sportstätten und Schwimmbäder durch die Errichtung zusätzlicher kompakter Sportanlagen ergänzen. Als Vorbild kann das Förderprogramm „5 000 terrains de sport“ dienen, das von der französischen Regierung im Jahr 2021 und somit im Vorlauf der Olympischen Spiele in Paris in Höhe von knapp 200 Mio. Euro aufgesetzt wurde: Bis 2023 konnten im ganzen Land 5 500 Sportanlagen (Multisportanlagen, Padel-Plätze, 3x3-Basketballplätze etc.) errichtet werden, wobei die betroffenen Kommunen mit einem Fördersatz von durchschnittlich 55 Prozent gefördert werden konnten.



## Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Holger Grießhammer, Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

### **Helferpotenzial im Katastrophenschutz erfassen – für ein krisenfestes Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zur Stärkung der Handlungsfähigkeit in Krisen und bei Katastrophen sowie der gesamtstaatlichen Resilienz zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer zentralen Erfassung aller Helferinnen und Helfer der Feuerwehren, der freiwilligen Hilfsorganisationen sowie dem – bei der Gefahrenabwehr und im Katastrophenschutz mitwirkenden – Technischen Hilfswerk unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen tatsächlichen Einsatzfähigkeit (beispielsweise wegen einer Tätigkeit bei Kritischen Infrastrukturen oder anderweitiger beruflicher oder privater Verpflichtungen) schriftlich zu berichten.

Hierbei sollen auch die konkrete Umsetzung sowie nötige bzw. bereits unternommene Schritte für eine stets aktuell zu haltende Helfererfassung aufgezeigt werden. In Anbetracht der Herausforderungen infolge der geänderten Sicherheits- und Bedrohungslage soll der Bericht zudem den Stand der Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zur Erfassung des im Spannungs- oder Verteidigungsfall verfügbaren Helfer- und Kräftepotenzials und entsprechende Planungen für dessen Erhebung berücksichtigen.

### **Begründung:**

Bayern kann auf enormes freiwilliges Potenzial im Bevölkerungsschutz zählen. So sind von den 450 000 Einsatzkräften der Feuerwehren, Hilfs- und Einsatzorganisationen rund 430 000 Helferinnen und Helfer ehrenamtlich engagiert. Wie viele von diesen im Ernstfall zur Bewältigung von Einsatzlagen tatsächlich – ggf. auch über einen längeren

Zeitraum – verfügbar sind, ist bisher aber nicht oder nur unzureichend bekannt. Bei technischen Unglücken, der Zerstörung grundlegender Infrastruktur und dem Ausfall bestehender Lieferketten oder Versorgungsunterbrechungen, z. B. einem Stromausfall wie zuletzt Anfang Januar 2026 in Berlin, stellt sich darüber hinaus die Frage, welche Personen aufgrund ihrer Tätigkeit für Kritische Infrastrukturen wie einem Energieversorgungsunternehmen oder im Gesundheitsbereich vorrangig ihrem Hauptberuf nachgehen müssen und sodann nicht als HelferIn oder Helfer der Feuerwehr, bei freiwilligen Hilfsorganisationen oder dem Technischen Hilfswerk zur Verfügung stehen. Über bereits laufende Erhebungen oder Umfragen in einzelnen Organisationen hinaus erscheint eine bayernweite zentrale Erfassung des tatsächlich verfügbaren Helferpotenzials nötig.

Entsprechende Vorkehrungen des Freistaates können auch einen Beitrag für die mögliche Erhebung des Helfer- und Kräftepotenzials der Streitkräfte sowie im Zivilschutz durch den Bund liefern. Der erbetene Bericht soll daher über Möglichkeiten einer solchen Helfererfassung, deren konkrete Umsetzung sowie eine etwaige Verzahnung mit Planungen auf Bundesebene informieren.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Maximilian Deisenhofer, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Entbürokratisierung auch im Schwimmbad – Mogelpackung Seepferdchen-Gutscheinaktion beenden, echte Förderung fürs Schwimmen jetzt!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbundene und ineffiziente Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf“ zum Ende des Schuljahres 2025/2026 auslaufen zu lassen.

#### **Begründung:**

Förderungen zum Steigern der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen in Bayern sind absolut angezeigt und müssen insgesamt verstetigt werden. Gleichzeitig ist es Pflicht eines jeden Fördermittelgebers, Instrumente auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund entpuppt sich das Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf!“, bei dem Vorschulkinder jährlich vor Beginn der Sommerferien einen Gutschein über 50 Euro für einen Schwimmkurs zum Erwerb des Abzeichens „Seepferdchen“ erhalten, zunehmend als Bürokratiemonster. Immer mehr Kursanbieter verweigern die Annahme, weil sie den Verwaltungsaufwand nicht stemmen möchten oder können. Dies führt auf der anderen Seite zu Frust bei den Eltern der Vorschulkinder, wenn die ausgelobte Gutschrift ausbleibt.

So läuft die Gutscheinaktion bisher ab: Ein Kind bekommt einen der Gutscheine. Seine Eltern buchen und bezahlen einen rabattierten Schwimmkurs. Der Kursanbieter, darunter auch zahlreiche Vereine, nimmt den Gutschein entgegen und löst ihn nach Ende des Kurses bei der Kreisverwaltungsbehörde oder beim Bayerischen Landes-Sportverband ein. Die Bewilligungsstellen prüfen den Antrag und zahlen die Zuwendungen an den Kursanbieter aus. Das finanzielle Risiko über die Differenz von 50 Euro trägt der Kursanbieter.

Angesichts der schwindenden Akzeptanz der „Seepferdchen“-Gutscheine ist die Staatsregierung dazu übergegangen, zum „Ausgleich des verbleibenden Aufwands den Kursanbietern seit dem Aktionsjahr 2023/2024 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je abgerechnetem Gutschein“ zu gewähren (s. Drs. 19/2161). Weiterhin hat die Staatsregierung ein App-gestütztes digitales Zuwendungsverfahren erarbeitet – mit der Absicht, den Vorgang zu erleichtern. Zum Stand Juni 2025 sind hierfür laut Angabe des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Programmierkosten in Höhe von 54.000 Euro entstanden. Gutscheinaktionen des Freistaates, die nur unter Zuhilfenahme einer eigens programmierten App sowie mit zusätzlichen finanziellen Anreizen realisiert werden, erscheinen gerade unter der allgemeinen Zielsetzung der Entbürokratisierung nicht geeignet, verstetigt zu werden. Zudem fehlen Belege, dass das

Programm signifikant zur Steigerung der Schwimmfähigkeit im Freistaat beitragen konnte.

Aus diesem Grund sollen die Mittel, die bislang für „Mach mit – Tauch auf!“ und dessen Umsetzung investiert wurden, nicht ersatzlos gestrichen, sondern an anderer geeigneter Stelle im Sinne der Schwimmförderung unbürokratisch eingesetzt werden. Denkbar wäre, den Kommunen mehr Handlungsspielraum zu gewähren. So könnten z. B. dringend notwendige Sanierungen stärker bezuschusst, Eintrittspreise familienfreundlicher gestaltet oder Hilfskräfte beim schulischen Schwimmunterricht attraktiver vergütet werden.



## Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

### **Geplanter Ausbau des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern) bei der Bayerischen Polizei durch die Staatsregierung**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss zu berichten,

- über den Ausbau der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit von Distanz-Elektroimpulsgeräten sowie die konkreten Vorbereitungen für eine Pilotierung bei größeren Polizeieinspektionen,
- über die Einsatzerfahrungen mit diesen Geräten im vergangenen Jahr, einschließlich der genauen Einsatzlagen und der daraus gezogenen Konsequenzen.

#### **Begründung:**

Auf eine Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Jörg Baumann (AfD) in der 13. KW 2026 hat Staatsminister Joachim Herrmann mitgeteilt, dass es bei der Bayerischen Polizei bis März 2026 außerhalb der Spezialeinheiten insgesamt 601 Einsätze mit Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern) gab. Diese verteilten sich hinsichtlich der Einsatzanlässe auf 215 Bedrohungslagen, 85 Suizidlagen, 89 Festnahmen und 212 sonstige Situationen, wie zum Beispiel psychische Ausnahmesituationen und Durchsuchungen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen laut Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine starke präventive und deeskalierende Wirkung.

Die Spezialeinsatzkräfte der Bayerischen Polizei nutzen Taser schon seit 2006 bei ihren Einsätzen. 2018 folgten die Unterstützungskommandos und die Polizeipräsidien München und Mittelfranken. Damals prüfte ein Pilotversuch die Alltagstauglichkeit.

Auch die Polizeigewerkschaften fordern seit Langem eine breitere Ausstattung. In Nordrhein-Westfalen werden Taser gerade in einigen Großstädten flächendeckend eingesetzt. Der Bundestag hat kürzlich die Zulassung für die Bundespolizei beschlossen. Für die Polizeibeamten eröffnet der Taser eine wertvolle zusätzliche Interventionsmöglichkeit. Aber auch für den Angreifer birgt er in entsprechenden Situationen deutlich geringere Risiken als der Schusswaffengebrauch.

Oft genügt schon die bloße Androhung des Einsatzes, um eine Lage zu deeskalieren. Andere Bundesländer bestätigen diesen Nutzen durchweg. Ziel des Antrages ist es, den Abgeordneten die aktuellen Pläne der Staatsregierung zum Ausbau des Taser-Einsatzes bekannt zu machen.



## Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Stefan Löw**  
und **Fraktion (AfD)**

### **Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für Handyortungen und Observationen ausreisepflichtiger Ausländer im AufenthG**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene, insbesondere im Wege einer Bundesratsinitiative, für die Schaffung eines eigenständigen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einzusetzen, der die Ortung, Observation und weitere verdeckte Maßnahmen gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern rechtssicher regelt,
- sich für die Einführung einer ausdrücklichen Befugnisnorm zur
  - Erhebung von Verkehrsdaten,
  - Echtzeit-Ortung von Mobilfunkendgeräten,
  - Funkzellenabfrage,
  - IMEI-Ortung,
  - Einsatz technischer Mittel zur Standortbestimmung außerhalb von Wohnungen, sofern eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Fluchtgefahr vorliegen oder sich der Betroffene bereits dem Vollzug entzogen hat, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG dahingehend normiert werden, dass die beharrliche Mitwirkungsverweigerung explizit als Regelfall der Haftanordnung definiert wird,
- sich für die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (z. B. elektronische Fußfessel) bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern mit erheblicher Fluchtgefahr, in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Haft jedoch noch nicht ausreichend sind, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung einzusetzen, um bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthalte, genutzte Herkunftsbezüge oder eine mögliche Staatsangehörigkeit zu gewinnen, soweit dies zur Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung und Durchführung der Rückführung erforderlich ist.

### **Begründung:**

Die konsequente Durchsetzung vollziehbarer Ausreisepflichten ist wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Rechtsstaates. Gleichwohl scheitern Abschiebungen in der Praxis in erheblichem Umfang. Nach behördlichen Erkenntnissen misslingen

Maßnahmen besonders häufig deshalb, weil die betroffenen Personen an ihrer gemeldeten Wohnanschrift nicht angetroffen werden. In vielen Fällen entziehen sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gezielt dem Zugriff der Behörden, indem sie untertauchen oder kurzfristig ihren Aufenthaltsort wechseln.

Für die zuständigen Behörden bedeutet dies, dass bis unmittelbar vor Durchführung einer Abschiebung oftmals unklar ist, ob der Ausreisepflichtige tatsächlich angetroffen werden kann. Wird die Person nicht aufgegriffen, muss ein neuer Abschiebetermin organisiert werden. Dies erfordert erneut die Abstimmung mit Herkunftsstaaten, Fluggesellschaften, Sicherheitsbehörden sowie die Zusammenstellung von Einsatzkräften. Jeder gescheiterte Vollzugsversuch verursacht somit erhebliche personelle, organisatorische und finanzielle Aufwände.

Die derzeitige Rechtslage enthält jedoch keine eigenständige, speziell aufenthaltsrechtliche Rechtsgrundlage, die den Sicherheitsbehörden die gezielte Nutzung technischer Mittel zur Aufenthaltsfeststellung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ermöglicht. Zwar bestehen punktuelle Befugnisse im allgemeinen Polizei- und Strafprozessrecht, diese sind jedoch nicht auf die spezifische Konstellation der Aufenthaltsbeendigung zugeschnitten und schaffen keine hinreichend klare und bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage.

Die Schaffung eines neuen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz soll daher eine ausdrückliche, verfassungskonforme Befugnisnorm zur Ortung und Observation vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer schaffen. Ziel ist es, der Polizei unter engen Voraussetzungen die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Aufenthaltsfeststellung – etwa die Ortung von Mobilfunkendgeräten oder die Durchführung verdeckter Observationen – zu ermöglichen, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr bestehen oder sich die Person bereits dem Vollzug entzogen hat.

Ein zusätzliches praktisches Vollzugshindernis besteht in zahlreichen Fällen darin, dass die Identität oder Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nicht hinreichend geklärt werden kann. Ohne belastbare Erkenntnisse zum mutmaßlichen Herkunftsstaat ist die Beschaffung von Passersatzpapieren regelmäßig erschwert oder gar unmöglich. Dies führt dazu, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz bestehender Ausreisepflicht nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung vollzogen werden können.

Die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung kann in solchen Fällen unter engen gesetzlichen Voraussetzungen dazu beitragen, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthaltsorte, bestehende Herkunftsbezüge oder das wahrscheinliche Herkunftsland der betroffenen Person zu gewinnen. Hierbei geht es nicht um einen automatisierten oder schrankenlosen Datenzugriff, sondern um die Nutzung eines begrenzten und rechtsstaatlich klar einzuhegenden Ermittlungsinstruments in denjenigen Fällen, in denen andere Maßnahmen zur Identitätsklärung erfolglos geblieben sind oder von vornherein keine ausreichenden Erkenntnisse versprechen.

Der Staat darf vollziehbare Ausreisepflichten nicht faktisch ins Leere laufen lassen. Wer kein Aufenthaltsrecht besitzt und zur Ausreise verpflichtet ist, darf sich staatlichen Maßnahmen nicht entziehen können. Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für Ortungs- und Observationsmaßnahmen und die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung ist daher ein notwendiger Schritt zur Beseitigung bestehender Vollzugsdefizite und zur Stärkung der Inneren Sicherheit sowie der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.



## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Ute Eiling-Hütig, Holger Dremel, Wolfgang Fackler, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Dr. Andrea Behr, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Björn Jungbauer, Stefan Meyer, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Tobias Reiß, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Martin Stock, Peter Tomaschko, Carolina Trautner CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Gesellschaftliche Resilienz stärken – Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz im Schulalltag verankern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Gesamtkonzept zur systematischen Integration von Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutzthemen einschließlich Selbstschutz und Resilienzförderung für den Unterricht aller Schularten vorzulegen.
2. die curriculare Verankerung von Krisenresilienz im LehrplanPLUS zu prüfen und zu berichten, welche Inhalte zur Krisenbewältigung, Resilienzförderung und zum Bevölkerungsschutz bereits im LehrplanPLUS enthalten sind und bei Bedarf zu prüfen, ob weitere Kompetenzen im Bereich Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz systematisch und angemessen in den LehrplanPLUS integriert werden müssen, ohne hierfür ein eigenständiges Unterrichtsfach einzuführen.
3. sicherzustellen, dass alters- und schulartgerechte Lerninhalte insbesondere zu folgenden Themenbereichen systematisch vermittelt werden:
  - Verhalten in Notfällen, bei Naturgefahren, technischen Unglücken und anderen großflächigen Schadensereignissen
  - Verhalten bei Versorgungsausfällen wie einem länger andauernden Stromausfall und sonstigen Versorgungsstörungen
  - Grundlagen des Selbstschutzes und der Selbsthilfe
  - Erste-Hilfe, insbesondere durch Verstetigung und gegebenenfalls Ausbau bestehender Module zum richtigen Verhalten bei Notfällen, Erstmaßnahmen und deren regelmäßige Auffrischung
  - Medienkompetenz im Umgang mit Desinformation in Krisenlagen
  - Grundzüge der staatlichen Sicherheitsarchitektur und Aufgaben des Bevölkerungsschutzes

- grundlegende Orientierung im Bevölkerungsschutz einschließlich Zivilschutz im Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen Selbstschutz- und Resilienzverständnisses
- 4. ein landesweit einheitliches Fortbildungsangebot für Lehrkräfte zur Vermittlung von Kompetenzen in Krisenvorsorge und Bevölkerungsschutz zu entwickeln und dabei wissenschaftliche Expertise einzubeziehen.
- 5. die Zusammenarbeit von Schulen mit anerkannten Akteuren des Bevölkerungsschutzes und ehrenamtlichen Einsatzkräften – insbesondere den Rettungs- und Hilfsorganisationen, den Feuerwehren, dem Technischen Hilfswerk, der Bundeswehr – zu stärken.
- 6. die Durchführung praxisnaher Übungen und schulinterner Notfallkonzepte – im Anschluss an bestehende Vorgaben zu Probealarmen und Sicherheitskonzepten – weiterzuentwickeln und darüber zu informieren.
- 7. eine Beteiligung der Schulen an ressortübergreifenden Aktionstagen, wie z. B. einem Bevölkerungsschutztag zu prüfen.

### **Begründung:**

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass moderne Gesellschaften vielfältigen und teils parallel auftretenden Großschadenslagen, Katastrophen und sonstigen Krisen ausgesetzt sind. Neben Naturgefahren wie Hochwasser, Sturzfluten, Sturm oder Dürre und Hitze sind insbesondere die Coronapandemie als gravierende Gesundheitslage sowie technische Unglücke oder Versorgungsausfälle zu nennen. Mit hybriden Bedrohungsszenarien steigt auch die Gefahr von Cyberattacken, Sabotage, staatlich beeinflusster Desinformation und Spionage. Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass auch Szenarien des Zivilschutzes – als Teilbereich eines umfassenden Bevölkerungsschutzverständnisses – sachlich und altersgerecht thematisiert werden müssen.

Der Bevölkerungsschutz ist ein zentrales Schutzversprechen des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern. Resilienz ist dabei nicht nur eine Frage staatlicher Organisation, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie setzt informierte, handlungsfähige und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger voraus.

Alle Bildungseinrichtungen, insbesondere die Schulen, nehmen hierbei eine Schlüsselrolle ein. Sie sind nicht nur Orte der Wissensvermittlung, sondern zentrale Räume gesellschaftlicher Orientierung und Stabilität. Gerade in außergewöhnlichen Lagen können sie junge Menschen befähigen, besonnen zu handeln, Informationen einzuordnen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Erfahrungen aus jüngeren Krisenlagen zeigen, dass Krisenkompetenz nicht punktuell vermittelt werden kann, sondern einer systematischen, altersgerechten und wiederkehrenden Befassung bedarf. Einzelne Projektstage oder isolierte Maßnahmen können Impulse setzen, reichen hierfür aber nicht aus.

Bayern verfügt bereits über etablierte Strukturen des schulischen Notfall- und Krisenmanagements sowie über staatliche Unterstützungsangebote im Krisenfall. Der vorliegende Antrag knüpft hieran an und ergänzt diese Strukturen um eine systematische, präventive Kompetenzvermittlung im Rahmen des Unterrichts.

Eine systematische Integration in bestehende Fächer und Lernbereiche erscheint sachgerechter als die Einführung eines eigenständigen Unterrichtsfachs. Ziel ist es, grundlegende Handlungssicherheit zu vermitteln, ohne schulische Strukturen zu überfrachten.

Die Vermittlung von Kompetenzen in der Krisenvorsorge und im Bevölkerungsschutz zielt insbesondere darauf ab, situationsangemessenes Verhalten in außergewöhnlichen Lagen zu ermöglichen, individuelle Selbstwirksamkeit zu stärken, verantwortungsbewusstes Handeln zu fördern sowie staatliche Schutzstrukturen und gesellschaftliche Verantwortung nachvollziehbar zu machen und Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement im Bevölkerungsschutz zu fördern.

Ziel des Antrags ist die Schaffung eines kohärenten, wissenschaftlich fundierten und praktikablen Rahmens, der die bestehenden Initiativen weiterentwickelt und dauerhaft im Schulwesen verankert. Es gilt, junge Menschen in Bayern sachlich und handlungsorientiert auf außergewöhnliche Lagen vorzubereiten – im Sinne einer resilienten und handlungsfähigen Gesellschaft.